

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1795

50 (14.12.1795)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-744401](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-744401)

Namr. 50. Montags den 14ten December 1795.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A v e r t i s s e m e n t s.

1 Da bey den annoch subsistirenden hohen Getreyde-Preissen, insonderheit auch des Brodt-Korns, es äußerst anrathlich ist, daß der Rocken, so viel nur immer möglich ist, um so mehr menagiret werde, als der Vorrath davon keinesweges für hiesige Provinz auslangend ist, und dann bekanntlich, Behuf der Brauntweibrennereyen, gar vieler Rocken verbraucht wird; so ist zum allgemeinen Besten gut gefunden und resolviret worden, daß vor der Hand und bis auf nähere Verordnung, durchaus kein Rocken weiter zum Brauntweibrennen gebraucht werden solle.

Solchemnach wird dieses Verboth männiglich, insonderheit aber sämmtlichen Brauntweibrennern im Lande, zur Nachricht und Achtung hiemit intimiret, und dabey bekannt gemacht, daß jeder sich entdeckende Contraventionsfall mit einer unausläßigen Geldbusse ad 10 Rthlr. für jede Tonne gerüget werden solle, wovon man dem Denuncianten die Hälfte zukommen lassen wird. Sämmtliche Obrigkeiten im Lande sind dahero auch instruiert, auf Contraventiones äußerstem Fleißes vigiliren zu lassen. Hiernach hat sich also männiglich gehörig zu achten, und für Uebertretung dieses Verboths bey Vermeidung der angebroheten unausbleiblichen Ahndung zu hüten. Signatum Aurich, am 23sten November 1795.

Königl. Preußl. Dfstr. Krieges- und Domainen-Kammer.

2 Da man in Erfahrung gebracht, daß das Mindische Salz jetzt stark außwärts gesucht wird, und deßhalb bereits Anfragen geschehen sind, in dieser Provinz aber, wenn solches von hieraus an Außwärtige verkauft würde, leicht ein Mangel an Salz entstehen könnte; so wird jedermann, vornämlich aber der Hücker, hiemit gewarnt, das Salz weder in großen noch kleinen Quantitäten außershalb Landes zu verkaufen, bey 5 Rthlr. Strafe für jedes Krug Salz, wovon der Denunciant eines solchen Contraventionsfalles den vierten Theil erhalten soll; wie denn auch sämmtliche Büllner, Wögte und sonstige Gerichtsbediente hiedurch und bey eigener Verantwortung angewiesen werden, genau darauf zu vigiliren, daß kein Mindisch Salz außershalb Landes verschleppet werde.

Signatum Aurich, am 23sten November 1795!

Königl. Preußl. Dfstr. Krieges- und Domainen-Kammer.



3 In hiesiger Provinz sind exclusive des Militärstandes vom 1ten Advent 1794 bis dahin 1795 getrauet 948 Paar, geboren 3568, und gestorben 3815, folglich 247 mehr gestorben als geboren. Mürich, den 8ten December 1795.
Königl. Preußl. Ostfr. Krieges, und Domainen-Kammer.

4 Um alle Zerungen, wegen der Numern der Intelligenzblätter künftl. ges. Jahres, zu vermeiden, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß am Montage den 4ten Januar No. 1. den 1ten Januar No. 2. den 8ten Januar No. 3. und so ferner werde ausgegeben werden. Diejenigen, denen hauptsächlich an der Insertion der einzusendenden Stücke, in die vorzuschreibenden Numern, gelegen ist, und wo es bey den mehresten geschäftig darauf ankommt, werden ersucht, in den Kalenber bey jeder Woche die gehörige Nummer sich gefälligst zu notiren, welches um so nothwendig ist, da in dem jetzigen neuen Oktavkalender die Numern bey den Wochen abzudrucken vergessen worden.

Zugleich wird ein jeder gebeten, die Bezahlung des Wochenblatts, von dem jetzigen Jahre, bey den respektive wörtl. Postämtern und dem Intelligenz-Comtoir baldigst zu besorgen, weil daraus die nicht geringen Verlagskosten hauptsächlich besritten werden müssen; etwaige neue Bestellungen aber so versamsf anzugeben, damit der Druck der erforderlichen Exemplare darnach eingerichtet werden könne. Wer nach Neujahr sich erst meldet, kann die vorher schon ausgegebenen Stücke nicht mit erhalten, sondern muß sich gefallen lassen, von der Zeit an einzutreten, da er seine Bestellung macht, indem auf ungewissen Absatz kein einziges Exemplar übergedruckt werden kann. Diejenigen aber, welche etwa auszutreten willens seyn möchten, und das Wochenblatt, vermöge ihres Amtes, nicht zu halten verbunden sind, müssen, noch vor Ablauf dieses Jahres, davon Anzeige thun, indem sonst, wenn sie damit spät in das folgende Jahr warten, auf sie mitgerechnet wird, da alsdann die Aufkündigung, wegen der bereits verwandten Kosten, nicht mehr angenommen werden kann. Mürich, den 10ten December 1795.

Königl. Preußl. Ostfr. Intelligenz Comtoir.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Zu Warstede wollen Daniel Hasselbargen Erben ihr daselbst belegenes Warsthaus nebst zwei Gärten den 19ten December zu Westerende in Roelf Albers Haus öffentlich verlaufen lassen. Conditions sind bey dem Auctions-Commissair Neuser einzusehen.

2 Der Apotheker Hr. Heydecke will das in Emden am neuen Markt in Comp. 10. No. 44. stehende Wohngebäude, welches ansezo von ihm selbst bewohnt wird, in dreymalen, als am 4ten, 11ten und 18ten December, öffentlich zum Verkauf auspräutiren, und im letzten Licitations-Termin stehend feste verlaufen lassen.

Des



Des weyl. Heye Adben Müller Wittwe, Joelle Dirks, ist gesonnen, ihre in Emden in der Hofstraße in Comp. 11. No. 50. belegene Wohnung öffentlich durch das Vergantungsdepartement in dreyen Licitations-Terminen, als am 4ten und 11ten December auspräsentiren und am 18ten desselben Monats dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

An eben denselben Tagen am 4ten, 11ten und 18ten December wollen auch der Ege Tammen und seine Kinder ihre Behausung und Garten bey dem neuen Kirchhofe an der Ecke des Pannenmars in Emden in Comp. 15. No. 107. belegen, öffentlich durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren, und im letzten Termin dem Meistbietenden zuschlagen lassen.

3 Es soll das in Emden an der großen Deichstraße in Comp. 3 No. 53. belegene, denen Kindern des weyl. Kleidermachers Jurjen Messeler zuständige Haus, welches von vereideten Taxatoren auf 2200 Gulden Holländisch Courant geschätzt worden, vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastationspatents und demselben angehängten Bedingungen und Taxe durch das Vergantungs-Departement in dreyen auf Ansuchen der Vormünder abgekürzten Licitations-Terminen am 20sten November, 4ten und 18ten December öffentlich auspräsentirt, und im letztern Termin den Höchstbietenden, jedoch mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung, zugeschlagen werden.

Es sind die dessälligen Bedingungen und Taxe auch bey dem Vergantungs Actuario einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten. Denen etwaigen Real-Prätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, ihre Berechtigte im letzten Licitations-Termin anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Emden auf dem Rathhause, den 3ten November 1795.

4 Die Erben des neulich verstorbenen Johann Frerichs Neemann sind vorhabend, mit Erlaubniß des von der Königl. Wohlthät. Rentey erteilten Consensus ihr bey Kurich am Hackelwerk belegenes Haus, Garten und Zingel, die Fischerey genannt, den 23sten December Nachmittags 2 Uhr in Weye Hippen-Hause vor dem Osterthor durch den Auctions-Commissair Reuter, bey welchem die Conditionen einzusehen, verkaufen zu lassen.

5 In dreyen von 8 zu 8 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, als am 11ten, 18ten und 25ten December, wollen des weyl. Bier igers Gerdtinand Henning Wittwe und derselben Tochter Curator, Schustermeister Jan Jelis, ein Haus zwischen den beyden Euhlen in Emden in Comp. 9. No. 14. welches von den Stadts Taxatoren auf 3500 Gulden Holl. Courant gewürdiget worden, öffentlich durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren, und im letzten Termin den Mehrstbietenden mit Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung zuschlagen lassen, und zwar an den Meistbietenden.
Die



Die von dieser Subhastation angefertigte Patente, die Conditionen und das Taxa-Protocoll sind bey den Stadtgerichten zu Emden und Aurich affigirt, letztere auch bey dem Vergantungs-Actuario Arends einzusehen und in Abschrift zu erhalten.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, ihre etwaige Gerechtfame spätestens im Vicitations-Termine den 29sten December geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Emda in Curia, den 1sten December 1795.

Am 8ten, 15ten und 22sten December will der Bierziger und Holzhändler Marten Waalkes in Emden sein zwischen den beyden Sohlen in Comp. 9. No. 36. belegenes Wohngebäude daselbst durch das Vergantungs-Departement öffentlich auspräsentiren, und im letzten Termin den Mehrbietenden zuschlagen lassen.

6 Die wüste Stelle des vormals Johann Cordes Ehefrauen, Eitel Catharina Probstes Hauses in der Kattrepel zu Esens soll von Polices wegen öffentlich verkauft werden. Liebhaber dazu wollen sich am 22sten December des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause einfinden, und ihre Offerten verlaublichen. Signatum Esens in Curia, den 27sten November 1795. Bürgermeister.

7 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents und demselben angehängten Bedingungen und Taxe, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Arends einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu erhalten, wollen der weyl. Frau Wittwen Ringius Erben das ihnen zuständige in Emden an der Koolvenne in Comp. 7. No. 32. belegene und eidlich auf 550 Gulden boll. Courant geschätzte Haus öffentlich durch das Vergantungs-Departement in dreyenmalen, als am 27sten November 1ten und 29sten December auspräsentiren, und im letztern Termin mit Vorbehalt der obersvormundschaftlichen Genehmigung für die Minderjährigen dem Mehrbietenden zuschlagen lassen.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, ihre Ansprüche zeitig genug, wenigstens gegen den letzten Vicitations-Termin bey dem hiesigen Stadtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Emden auf dem Rathhause, den 10ten November 1795.

8 Vermöge der bey den Amt- und Stadtgerichten zu Esens affigirten Subhastationspatente nebst beigefügten Conditionen, die auch bey dem Amtmeier Eucken einzusehen und abschriftlich zu haben, soll des weyl. Otto Reiders Brauers an der Heerdestraße sub No. 40. stehende und eidlich auf 1590 Gulden in Gold gewärdiate Haus am 31sten October, 28sten November und 27sten December des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens öffentlich feilgeboten, und im letzten Termin dem Meistbietenden stehend feste verkauft werden. Esens, den 21sten Sept. 1795.

Döbling.



9 Da der Zuschlag der im März 1793 subhastirten zur Concursmasse des
Poffhalters Johann Hieron gebürtigen zu Grestzühl belegenen Immobilien, als:

a) eines großen Hauses und Gartens cum Annexis, so auf	5400	Gulden.
b) 1 1/4 Erggen Landes, so auf	1350	—
c) eines Kirchenschlags an der Südseite, welcher auf	200	—
d) eines dito an der Nordseite, so auf	540	—
e) 1 dito an eben der Seite auf dem Boden, so auf	100	—
f) 1 dito an der Südseite auf dem Boden, so auf	80	—
g) 4 Todtengräber an der Westseite der Kirche, so auf	20	—
h) 3 dito daselbst, so auf	15	—
i) des sogenannten Stallgebäudes, so auf	900	—

in Summa auf 8605 St. in Gold
nach Abzug der Lasten eidlich gewürdiget, und mit Vorbehalt des Rechts der Militair-
und demselben gleich geachteten Personen ertheilet worden: Es ist annoch in Ansehung
derselben ein neuer Terminus licitationis von 12 Wochen, und längstens auf den 11ten
Februar nächstkünftig angelegt, in welchem die Militair- und selbstigen gleich geachtete
Personen ihr Gebot auf der hiesigen Amtgerichtsstube erdienen, und die Meistbietende
von ihnen des Zuschlages gewärtigen können. Nach Ablauf dieses Termins wird auf
ihre Gebote nicht weiter geachtet werden. Taxe und Conditiones sind hieselbst zur Ein-
sicht zu bekommen. Perwum am Königl. Amtgerichte, den 5ten November 1795.

D. Kempe.

10 Da bey dem Zuschlage der im December 1793 verkauften beyden Häuser
cum Annexis zu Grestzhusen und eines zu Lequard belegenen Gartens des weyl. Peter
Hagen Erben, so nach Abzug der Lasten respecitve auf 725, 325, und 590. Gulden in
Gold eidlich gewürdiget, denen Militair- und selbstigen gleich geachteten Personen wegen
des Krieges ihre Befugbarkeit vorbehalten worden; so ist nunmehr, nach wiederherge-
stelltem Frieden, annoch ein neuer Terminus licitationis von 9 Wochen, und längstens
auf den 29ten Januar nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, jedoch bloß in Ansehung
der Militair- und selbstigen gleich geachteten Personen, angelegt, in welchem selbige ihre
Gebote auf der hiesigen Amtgerichtsstube anzugeben haben, worauf aber nach Ablauf
dieses Termins gar nicht weiter geachtet werden wird. Taxe und Conditiones können
hieselbst eingesehen werden.

Etwaige unbekante Realprätendenten vom Militairstande müssen sich längstens in
Termino mit ihren Ansuchen beym Gerichte melden, widrigenfalls sie nachher damit
gegen die neuen Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret
werden sollen. Perwum am Königl. Amtgerichte, den 16ten November 1795.

11 Vermög des zu Leer und Oldersum assigirten Subhastationspatenti soll der
den Kindern des weyl. Rich. d. Arens zu Wöllen zuständige Bauacker, welcher von ver-
eideten Taxatoren auf 300 Gulden in Gold, die Pistole jedoch zu 30 St. Courant ge-
rechnet,



rechnet, gekündigt worden, zum Termin licitationis von 9 Wochen, et präclusio auf den 23ten Januar 1796 zu Wöden in des Johanna Christoph Lebben Behausung öffentlich subhastirt, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation, zugeschlagen werden. Tax- und Conditionen sind den Patenten beygelegt, auch bey dem Auktioniere Schelten einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Denen unbekanntem etwaigen Realprätendenten wird aufgegeben, ihre Berechtigte spätestens im Licitationstermin anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in sofern sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Leer im Amtgerichte, den 14ten November 1795.

12 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Emden und dem Amtgerichte zu Leer affigirten Subhastationspatents, dem die Conditionen und Taxe, welche auch bey dem Vergantungs-Actuario Alrends einzusehen und in Abschrift zu erhalten, beygelegt worden, soll das von des wehl. Evert Hyben Wittwe h r r h r e n d e Haus in Emden am Neuenmarkt in Comp. 10. No. 52. belegen, und von den Stadtstaratoren gewürdiget auf 3300 Gulden h o l l ä n d i s c h Courant, in dreyen auf Ansuchen der Vormünder des J. E. de Suhr, imgleichen des Curatoris Massa und der Hauptschuldner des von hier entwichenen anjeko sub Concursu begriffnen Hybe Everts de Suhr abgelöseten Terminen, nämlich den 29sten Decemder 1795, sodann den 8ten und 22sten Januar 1796 öffentlich durch das Vergantungsdepartement auspräsertirt, und im letzten Termin dem Meistbietenden *salvo approbatione judiciali* zugeschlagen werden.

Denen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird aufgegeben, ihre Berechtigte spätestens gegen den letzten Termin dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen. Signatum Emden auf dem Rathhause, den 8ten Decemder 1795.

Des wehl. Jan Willems Erben wollen das in Emden an der Hänerkäuferstraße in Comp. 15. No. 87. belegene Haus und Garten am 15ten, 22ten und 29sten Decemder öffentlich durch das dasige Vergantungsdepartement auspräsertiren und verkaufen lassen.

13 Vigore Decreti d. d. 5ten Decemder 1795 und der darauf bey dem Amtgerichte hieselbst und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastationspatent soll zur Befriedigung der Creditoren des zum Nachlass des wehl. Daniel Gabriel Manoth gehörige und aus zweyen besondern Wohnrauen bestehende Haus und Garten, rund am Hokenwege nahe an Norden, welche Immobilien von beidigten Taxatoren nach Abzug der Lasten, als

- a) die südliche Wohnung No. 5. nebst dem Gartengrunde auf 750 Gulden in Gold,
 - b) die nördliche Wohnung No. 6. nebst Gartengrund auf 350 Gulden in Gold,
- gewürdiget worden, in dreyen auf den 11ten Januar, den 18ten Februar et ultimo ac peremptorio auf den 28sten Februar a. f. präfigirten Licitationsterminen öffentlich durch die



die Medice feilgeboten, und in dem letzten Termin dem Meißbietenden bloß mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation losgeschlagen werden. Kauflustige werden demnach hiedurch aufgefordert, an den bestimmten Tagen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaus zu Warden zu erscheinen, ihr Boff zu eröffnen, und vorgedachtermaßen den Zuschlag zu gewärtigen. Taxe und Conditionen sind den affigirten Subhastationspatenten beigefügt, können auch bey den Medilibus eingesehen und für die Gebühr abschriftlich geordert werden.

Neuen etwaigen Realprätendenten und Servitutberechtigten wird hiermit aufgegeben, frühestens in dem letzten Citationstermin ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter geböhret werden soden. Signatum Warden im Königl. Preussl. Amtgerichte, den 5ten December 1795. Hoppe.

Verheurungen.

1. Auf ertheilte gerichtliche Commission sind die Vormünder über des Senckle Harms de Freese Kinder willens, am bevorstehenden 29sten December als am Dienstag des Morgens um 12 Uhr ihr Haus und Garten, sodann Untergrund und Vorsarck bey Stücken oder im Ganzen auf 3 oder 6 Jahre der Ausmienerordnung gemäß öffentlich auf dem Oster Auhandersehn in des Verlaamteiffers Johann Hinrich Behausung durch den Ausmiener Hölcher verheuren zu lassen.

2. Der Gastwirth Jan Borgerts in Weener ist mit gerichtlicher Erlaubnis willens, die in Midlum belegene Brauerey den Meißbietenden auf 1 Jahr, primo May May 1796 anzutreten, am 26sten December zu Feingum in des Bogten Meyers Behausung öffentlich verheuren zu lassen.

3. Auf erhaltene gerichtliche Commission ist der Hausmann Wette Ulbes zu Upphusen gesonnen, seine unter Upphusen belegene 52 Grafen Bau Weide und Weede Lande öffentlich durch den Ausmiener Dose bey Stücken auf 3 Jahre, um May 1796 anzutreten, verheuren zu lassen. Wer dazu Lust hat, der kann sich auf Dienstag den 22sten December des Nachmittags um 1 Uhr zu Upphusen in der Brauerey einfinden und gefälligst heuren.

4. Die auf Frentag den 18ten dieses in des Bogt Harenbergs Wohnung zu Berum angezeigte Verheuerung des weyl. Serd Serdes Pottmann Heerd Landes, in der Hagermarsch gehet nicht vor sich, indem besagter Heerd aus der Hand verheuret ist, welches dem Publico hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Der Landrentmeister Baemister hat künftigen May 1796 ein Capital von 900 Rthlr. Gold, so wie auch curatorio nomine 3000 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. Con.



Courant zinslich zu belegen. Wer davon etwas gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey ihm zu melden, wobey zugleich zur Nachricht dienet, daß die letztere Gelder zu 3000 Rthlr. Gold und 500 Rthlr. Courant schon zur Verfügung parat liegen, und sofort zu haben sind.

2 Van stonden aan zyn 500 Guld. hollans Geld op zeeker Hypothecq nit te doen tegens 4 Procent. Die daarvan Gading kan maaken, melde zich by de Bakkermeester Hidde van Ellen tusschen de beyde Zielen te Emden.

3 500 Gulden, 160 Rthlr. und 100 Rthlr. Ostfriesisch Spiekerroger Kirch- und Armeegelder sind gegen sichere Hypothek und billige Zinsen sogleich zu belegen. Dieselben, so davon Gebrauch machen können, melden sich beim Calculator Meinders in Esens entweder mündlich oder durch postfreye Briefe. Ungleiches hat derselbe aus seiner Vormundschaft über weyl. Cassen Wbers Kinder sofort 500 Rthlr. Gold, und um May a. f. 7000 Gulden in Gold zinslich zu verleihen. Die solche Capitalia gegen gute Hypothek und billige Zinsen ganz oder zum Theil verlangen, wollen sich mit dem ehesten postfrey melden.

4 Der Kirchenvorsteher Dietrich Starichs zu Loga hat sofort 1000 Gulden Gold und 500 Gulden Courant zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich deshalb bey gedachtem Vorsteher melden.

5 Beym Pupillen Deposito des Amtsgerichts Aurich sind 200 Rthlr. Gold, 352 Rthlr. 8 agr. Gold und 300 Rthlr. Courant sogleich, sodann 500 Gulden Gold auf May 1796 gegen billige Verzinsung und vorschriftsmäßige Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich melden.

6 160 Smthlr. Gr. Courant Wittmunder Kirchengelder sind sofort zinslich zu verleihen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey dem Kirchenvorsteher Christian Eberhard Rose in Wittmuud melden.

Citationes Creditorum.

Interessentes der Schneidemühle zu Halte waren nach deren Erbauung

- 1) die Doctorin Böchers für $\frac{1}{4}$.
- 2) der Jan Heytes Doolmann für $\frac{1}{8}$.
- 3) Kaufmann Jan Brechiesende für $\frac{1}{8}$.
- 4) Kaufmann Lambertus Böchers für $\frac{1}{8}$.
- 5) der Hinrich Jans Examer für $\frac{1}{8}$.
- 6) der Willem Berens Appellamp für $\frac{1}{4}$.

Die vier Letztern haben ihre Anttheile dem Jan Heytes Doolmann in Eigenthum übertragen,



fragen, und dieser hat auf Eröffnung des Liquidationsprocesses wegen dieser Anttheile und deren Kaufgelder angetragen.

Dem zufolge ladet das Amtgericht zu Leer alle und jede edictalliter vor, die aus Pfand, Räder, oder einem andern dinglichen Rechte an obbemeldete durch Jan Heykes Bootmann von Jan Drehteseude, Lambertus Borchers, Hinrich Jans Kramer und Willem Derens Appelkamp erkaufte Anttheile an gedachter Schneidemühle oder deren Kaufschilling Anspruch zu haben vermeynen, dergestalt, daß sie solche in 3 Monaten, spätestens in Termino den 7ten Januar 1796 bey diesem Amtgerichte angeben müssen, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht derselben zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen. Signatum Leer im Königl. Amtgerichte, den 21sten September 1795.

2 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Johann Ehem, jeho zu Walle, alle und jede, welche auf das ihm von dem Waagemeister Johann Gottfried Wolff zu Aurich privatim verkaufte vor dem Auricher Nordertthore liegende sogenannte blaue Haus nebst Scheune, Warte und Garten, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthum, den Nutzungsertrag schmälerndes Dienstbarkeits, Besäherungs, Pfand, oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6ten Januar 1796, entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Tjaden, de Pottere, Stürenburg und Detmers, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

3 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich ist auf Instanz des wobl. Fuhrmanns Harm Jben zu Ostelbur minderjährigen Kinder Vormänder über dessen Nachlaß, welcher vorzüglich

- 1) in einem neuen Hause mit Garten und 2 Stücken Ackerlande, pl. ma. 8 Diemathe groß,
- 2) in Mobilienvermögen,
- 3) in wenigen Activis,

besteht, wegen Ungewisheit der Zulänglichkeit zum Abtrags aller Schulden der erbischastliche Liquidationsprocess eröffnet.

Es werden demnach alle und jede, welche auf besagten Nachlaß Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, spätestens am 7ten Januar 1796 Vormittags 10 Uhr bey dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien Adv. Fisci Fhering, Adv. Fisci Tjaden, de Pottere, Stürenburg und Detmers ihnen vorgeschlagen werden, unter der Warnung, daß die ausbleibende Gläubiger und Präsidenten aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig

(No. 50. M m m m m m)

er:



erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

4 Wäbke Hinrichs Groeneveld vererbte ein im Kirchhofer Rott No. 37 gelegenes Haus, nebst Scheure und Garten zu Weener auf die von ihrer Schwester Wäbina Janssen mit dem weyl. Bogten Albert Croeger erzeugte Kinder Henke, Upke und Sjanke Croegers, wovon die erste an Jan Breshauer, die andere an Hinrich Schulte, und die 3te an Elke Janssen Schulte verheirathet ist. In der Erbtheilung fiel solches der Sjanke, Ehefrau des Elke Janssen Schulte zu Hilkenborg zu, welche es dem Wille Tobias Eikens und dessen Ehefrau Antje Hoffschniebers nebst einem von Anna Meiers an den Bogten Croeger verkauften, von diesem ererbten, am Kirchwege belegenen, an Jan Borchers und Dikke Rosenbabs Garten gränzenden Aufsehgarten privatim verkaufte. Diese wollen gegen alle Ansprüche sicher seyn, und haben deshalb auf Eröffnung des Liquidationsprocesses angetragen. Das Amtgericht zu Leer ladet deshalb alle und jede edictaliter vor, die aus Erb-, Pfand- oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch an bemeldeten Immobilien haben, besonders der weyl. Ute Hinrichs Kinder, über welche Wäbke Hinrichs Groeneveld Vormänderin gewesen, und welche Curatel im Hypothekenbuche eingetragen worden, desgleichen der Wäbke Hinrichs Groeneveld Witerben, für die das Dominium im Hypothekenbuche reservirt worden, um solche Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in Termins reproductionis den 12ten Januar 1796 bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen in Hinsicht derselben ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 27ten September 1795.

5 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Kaufmanns Hinrich Gerhard Lanzius daselbst alle und jede, welche auf den von des weyland Krieges-Raths Hegeler Wittwe, gebornen Köfing daselbst, ihm privatim verkauften, am Fahrwege hinter dem Schloßjüngel vor Aurich belegenen, ins Osten an den Drechsler Sjod Wittlage beschwetteten Garten, oder dessen Kaufgeld, ein Eigenthums, den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits, Nahrung-, Pfand- oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, spätestens am 6ten Januar 1796, entweder persönlich, oder durch die hiesige Justiz Commissarien Adv. Fisci Fehring, Adv. Fisci Liaden, de Pottere und Detmers, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an diesen Garten werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen so wol gegen den Käufer derselben, als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

6 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schmieds Oke Hinrichs und seiner Ehefrauen Trientje Berdes zu Engerbate, alle und jede, welche auf das von Harm Berends Kindern erster Ehe Anno 1782, an Jacob Liaden zu Engerbate öffentlich, unannehro von dessen Intestat-Erben, als



- 1) Gräetje Liaden, des Gerd Arends auf Schott Ebefran,
- 2) Triente Gerdes, des Evert Dircks zu Dibeorg Ebefran,
- 3) Gräetje Käfen, des Dirk Abben Agena zu Skeel Ebefran,
- 4) Liade Käfen zu Victorbur,
- 5) Gräetje Meints, des Garrelt Hansken auf Schott Ebefran,
- 6) Triente Meints, des Cornelius Jacobs auf dem Wurjelweich, Rorder Amts, Ebefran,
- 7) Johann Meints, Dienstknecht zu Grimersum,

an die Provocanten privatim verkaufte, zu Engerhase belogene Immobile, welches bes greift

- a) ein Haus mit Garten, und 2 Warse,
- b) eine Weideweide,
- c) 2 Diematzen auf der Engerhaser Weede, mit des Witte Diecken Hynesh Erben 2 Diematzen wechselnd,
- d) ein Stück Weedlandes, Haseborg genannt,
- e) 7 Todtengräber,

oder auf die Kaufgelder dieser Immobile, ein Eigenthum, den Nutzung Ertrag schätz, lernendes Dienstbarkeits, Veräußerungs Pfand, oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 18 Februar 1796, entweder persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Kommissionen, Adv. Fisci Oberlug, Adv. Fisci Liaden, de Postere, Stärenburg und Detmers, ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an dies Grundstück werden präclusirt, und ihnen damit ein ewiges Still Schweigen so wol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

7 Der Pölmüller Conrad Kreling zu Jenzum hat den halben Antheil der Kornmühle zu Oidersum von dem Hausmann Hede Janes Meiners zu Hagan am 13ten und den 17ten Antheil derselben von dem Salfermeister Jan Siffen und dessen Bruder dem Bürger Claus Siffen zu Oidersum am 27sten vorigen Monats zur vollständigen Nutzung in immerwährender Erbpacht genommen, und zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekante Realpräcedenten ein Gerichtliches Aufgebot imretrirt.

Das Oidersum'sche Gericht ladet demnach alle diejenigen, welche an den bemeldeten Mühlen Antheilen aus irgend einem Grunde ein Erb Eigenthum, Käuflich, ungleichen ein den Nutzung Ertrag derselben schmälerndes, gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kränzeichen oder Anstolten angedeutet werdendes Grund oder Servituten, oder auch ein sonstiges Real-Recht zu haben vermennen, hiermit edictaliter ab, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb dreien Monaten längstens aber in dem auf Freytag den 19ten Februar 1796 Vormittags 9 Uhr präscripten präclusivischen Termine ad Acta anzugeben, und Gesehlich zu justificiren. Unter der Warnung

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke



stücke werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillſchweigen wird auferlegt werden.

Signatum Oiversum in Iudicio, den 2ten Novemb. 1795.

8. Bey dem Stadigerichte zu Emden ist per Resolut. vom 1sten October curr. über das sämtliche Vermögen des von hier entwichenen Schreinermeisters Hybe Everts de Buur, bestehend aus einem Wohnhause, einigen Activis, Mobilien, vorräthigem Holze und Zimmergeräthschaften, der Concurſ eröfnet. Sämtliche Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monate, längstens in Termino reproductionis präclufion den 21sten Januar 1796. des Vormittags um 9 Uhr persönlich oder durch bevollmächtigte Justiz Commissarien, wozu die hiesige Schmid und Schuh in Vorschlag gebracht werden, ihre Prätensionen und Ansprüche auf diesen insolventen Dubel auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato, Rathsherrn Voefing, anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Vermahnung, daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger und Prätendenten mit ihren Forderungen an die Concurſmasse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens wird der angetretene Gemeinschuldner Hybe Everts de Buur zum Liquidationstermin ad personaliter comparandum mit vorgeladen, um dem Contradictori, Justiz. Commissair Wende, die ihm bezühnenden die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, mit der Warnung, daß, falls er in Termino nicht erscheinen sollte, weiter den Befehl gemäß wider ihn erkannt werden solle.

9. Nach wiederhergestelltem Frieden werden nunmehr auch alle und jede Militär- und denenselben gleichgeachteten Personen, welche an folgenden durch des weyl. Obrichters Noell Janssen Wittwe zu Wesserhausen angekauften Antheilen an zweyen zu Greetsholt und Pewsum stehenden Welsmühlen und einem zu Pewsum belegenen von Jan Jungmann herrührenden Hause und Garten, als:

1/10 von Berend und Hinrich Engelles, und
1/10 von Foltje Vries de Weede,

et capite crediti hypothecä, hæreditatis, retractus, servitutis, fideiussionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, und welche in der unterm 2ten December 1793. erlassenen und denen wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres Num. 50. und de Anno 1794 Num. 2. 6. 7. 8. et 9. inserirten Edictal. Citation wegen des neulich beendigten Krieges quavis competentia reserviret werden müssen, zur Angabe und Justification ihrer Ansprüche innerhalb 12 Wochen, und längstens am 1sten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens aufgefodert. Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 2ten October 1795.

10. Alle und jede Militär- und denenselben gleichgeachteten Personen, welche auf die durch des weyl. Oberst Harms Wittwe, Keentje Poppen und deren Kinder, von dem



dem Schiffer Harm Janßen zu Birkward aus der Hand angekaufte daselbst belegene 13 Grafen Landes aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, und denen in der vorigen den Intelligenzblättern vom Jahre 1793 No. 44. 48. 52. und des Jahres 1794 Num. 1. 2. et 3. inserirten Edictal Citation wegen des jetzt beendigten Krieges ihre Befugsamkeit vorbehalten worden, werden nunmehr ebenfalls bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, und längstens am 15ten Januar nächstkünftig bey dem hiesigen Gerichte anzugeben und gebührend zu justificiren. Bewsam am Königl. Amtgerichte, den 7ten October 1795.

11 In der untern 31sten Julii vorigen Jahres erlassenen und den Intelligenzblättern desselben, Num. 32. 36. 40. 41. 42. et 43. inserirten Edictal Citation wider alle und jede, welche auf die von den weyl. Eheleuten Nicht Aggen und Lade Frerichs auf ihre Kinder Agge, Franke, Stientje und Frerich Nichts vererbte Immobilia, als:

- a) einen Heerd zu Wilsun, groß 93 1/2 Grafen, und
- b) 9 Grafen Landes unter Ranschacht,

wobon der Heerd cum Annexis bey der in Anno 1788 gehaltenen Erbtheilung dem Agge Nichts und dessen Ehefrauen Maria Simons, und die 9 Grafen Landes dem Frerich Nichts zugefallen, ex capite crediti, hypotheca, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, ist denen Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern wegen des Krieges ihre Befugsamkeit vorbehalten. Da nun der Krieg zu Ende ist, so werden die Militair- und denselben gleichgeachtete Personen nunmehr aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche an obigen Immobilien innerhalb 12 Wochen, und längstens am 15ten Januar nächstkünftig dieselbst anzugeben und zu justificiren, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfall ihnen ebenfalls ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Bewsam am Königl. Amtgerichte, den 7ten October 1795.

12 Die Gebrüder Nylt, Heye und Lojs Nylten Neemts erben von ihrem weyl. Vater Neemt Nylts einen zu Wilsun belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 58 1/2 Grafen Landes, nebst Kirchensässen und Todtengräbern, jeder für 1/3. Im Jahre 1788 cedirten Heye und Lojs Nylten Neemts ihre Antheile in der Erbtheilung an ihren Bruder Nylt Neemts und dessen Ehefrau Stientje Nichts, und diese haben über den ganzen Heerd Edictales ausgebracht, welche auch unter andern denen wöchentlichen Anzeigen vorigen Jahres Num. 2. 6. 10. 11. 12. et 13. inserirt worden. Da aber wegen des Krieges denen Militair- und selbigen gleichgeachteten Personen ihre Befugsamkeit reservirt werden müssen, so ist nunmehr nach wiederhergestelltem Frieden auch Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede Militair- und selbigen gleichgeachtete Personen, welche auf besagten Heerd Landes cum Annexis et Pertinentiis ex capite crediti, hypotheca, hæreditatis, servitutis, retractus, fideiussionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, cum Termino



von 12 Wochen, et präclusiv auf den 15ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Persum am Königl. Amtgerichte, den 9ten October 1795.

13 Der Schneidermeister Wasse Harms Vauels und dessen Ehefrau Greetje Sweerts zu Oldersum haben am 13ten dieses Monats von den dasigen Eheleuten Abel Bartels und Greetje Biffen ein von der letztbenannten Ehefrauen Eltern, Wasse Hinrich Naack und Harber Peters herrührendes Haus auf der Neustadt zu Oldersum mit dazutun belegenen Grund und zweyen Weckern hinter dem Fischteich, einer Wäuner- und einer Frauen Sijstle in der Kirche zu Numeris 6. und 56. nebst 4 Todtegräbten auf dem Kirchhof, aus freyer Hand erkauft, und zur Erhaltung einer Präclusiv gegen unbekante Realoffenderten ein gerichtliches Aufgebot impetret.

Das Oldersumsche Gericht ladet demnach alle und jede, welche an den obdemeldeten Grundstücken mit Zubehörungen ein Erb Eigenthum, und Wäberkaufs-Recht, imalleichen eine den Puhungsertrag derselben schmälende, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werdende Grundgerechtigkeit oder Servitut zu haben vermeynen möchten, hie mit edictaliter ab solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen längstens aber in dem auf Freytag den 15ten Januar 1796 Weermittags 10 Uhr präclusiv gien präclusivischen Termino ad Acta anzugeben und gebührend zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Unkenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird aufzulegen werden.

Signatum in Judio Oldersumano, den 20sten October 1795.

14 Nach wiederhergestelltem Frieden ist nunmehr auch wider alle und jede Militär- und selbstigen gleich geachtete Personen, welche auf die durch den landthailichen Receptoren Hicken von dem Kaufmann Johann Sigmund Damm angekaufte, zu Greetshpfl belegene 2 Häuser, als:

- a) das von der Johanna Margaretha Tellenborg herrührende an der Brücke stehende Haus und Garten, und
- b) das ehemalige Kirchhaus,

Ansprüche und Forderungen, wie auch Wäberkaufsrecht zu haben bemerken, und welchen in der unterm 12ten März 1793 erlassenen und denen Intelligenzblättern desselben Jahres Num. 12. 15. et 18. inserirten Edictal Citation wegen des Kurzses ihre Befugsamkeit vorbehalten worden, Citatio edictalis zur Angabe und Justification cum Termino von 9 Wochen et präclusiv auf den 7ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Persum am Königl. Amtgerichte, den 21sten October 1795.

15 Unterm 10ten November 1794 wurde, mit Vorbehalt des Rechts der Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ein



ein Proclama wider alle und jede, welche auf die durch des weyl. Hiarich Willens Witwe, Wasse Siebrands zu Oldeborg von dem Burggrafen Hiarich Peters hieselbst in Räberlauf erhaltene, hiernächst aber an denselben wieder verkaufte Hälfte eines allhier belegenen vsa den weyl. Eheleuten Wiebert Claassen Heiling und Greetie Siebrands herrührenden Hauses und Gartens ex capite crediti, hypothecā, retractus, servitutis reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, erlassen, und denen Intelligenzblättern vorigen Jahres Num. 46. 49. et 52. inseriret. Nachdem aber der Friede wieder hergestellt worden, so werden nunmehr auch die Militair- und denenselben gleich geachtete Personen zur Angabe und Justification ihrer etwaigen Ansprüche an gedachter Hälfte des Hauses und Gartens cum Anxeris innerhalb 9 Wochen, und längstens am 7ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Still- schweigens edictaliter citiret. Pewsam am Königl. Amtegerichte, den 21. October 1795.

16 In der unterm 15ten November vorigen Jahres erlassenen und denen Intelligenzblättern desselben Num. 47. 50. sodann Num. 1. dieses Jahres inserirten Edictal-Citation wider alle und jede, welche auf das durch den Ehffier Gustavus Lam- mers zu Campen von Wilt Serjets und des weyl. Frede Poypen Erben angekaufte daselbst belegene Haus und Garten ex capite crediti, hypothecā, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, ist denen Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht vorbehalten. Da aber die wegen des Krieges verordnet gewesene Suspension deren Rechtsangelegenheiten aufgehoben worden, so werden nunmehr auch die Militair- und denenselben gleich geachtete Personen, welche an besagtem Hause und Garten cum Anxeris obgedachtermaßen Ansprüche zu haben vermeynen, zu deren Angabe bey hiesigem Gerichte innerhalb 9 Wochen, und längstens am 7ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens aufgefordert. Pewsam am Königl. Amtegerichte, den 21sten October 1795.

17 Da die im Jahre 1792 auf Ansuchen der Geschwister Wasse Wammen Herlyn, des Hausmanns Jan Claassen Ubben zu Hauen Ehefrauen, Dirc, Philipp und Harm Eanen Herlyn zu Wisquard, erkannte und denen wöchentlichen Anzeigen gedachten Jahres Num. 50. und von 1793 Num. 1. et 4. inserirte Edictales wider alle und jede, welche

- a) auf die in Anno 1777 vsa deren weyl. Vater, Kirchvogten Dirc Herlyn, von dem auch weyl. Albert Garrels angekaufte, von dessen Sobue Jan Albers herüber, aber durch einen gerichtlich getroffenen Vergleich an die Extrahenten wieder cedirte, unter Wisquard belegene 4 Grafen, und
 - b) auf die durch gedachten Dirc Herlyn von weyl. Koelf Garrels angekaufte, gleichfalls unter Wisquard belegene 1 1/2 Grafen Landes, wovon die jetzige Besitzer angeblich das Document nicht finden können,
- ex capite crediti, hypothecā, hæreditatis, retractus, fidejussionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, nicht anders als mit



mit Vorbehalt des Rechts der Militärpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder per Sententiam de 18ten Julii 1793 perficiret werden können: So ist nunmehr nach wiederhergestelltem Frieden in Ansehung der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen, welche an vorbemeldeten Ort dinstäcken Ansprüche zu haben vermeynen, Terminus zur Angabe und Justification von 9 Wochen, und längstens auf den 7ten Januarii nächstkünftig angesetzt, mit der Verwarung, daß im Ausbleibungsfall auch ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, und titulus possessoris von den 1/2 Grafen für richtig angenommen werden solle. Pewsam am Königl. Amtgerichte, den 21sten October 1795.

18 Albert, Hinrich und weyl. Franke Harms, des weyl. Harm Abrahams Wittwe, erben von ihrem weyl. Vater Harm Albers unter andren zweymal 3 Grafen Landes unter Pilsam, welche bey der Theilung die Brüder erhielten. Albert Harms verkaufte seine 3 Grafen im Jahre 1791, und Hinrich Harms die seinigen im May a. c. an den Kirchvogten Ubbo Hanschen Ubben, welcher über diese zweymal 3 Grafen ein Aufseht nachgeschet hat. Es ist demnach Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche an diesen 6 Grafen Landes einen Anspruch, Forderung, Servitut, Erb, Käufers, oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen, et præclusivo auf den 7ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Pewsam am Königl. Amtgerichte, den 23sten October 1795.

19 Da in der untern 23 Martii 1793 erlassenen und denen wöchentlichen Anzeigen desselben Jahres Num. 14. 18. 22. 23. 24. et 25. eingerückten Edictal-Eitation wider alle und jede an des Posthalters Johann Deyen in Concurs gerathenes Vermögen Anspruch und Forderung habende Creditores ac Præsententes denen Militärpersonen deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht vorbehalten, die bisherige Suspension aber wieder aufgehoben worden: So ist nunmehr auch in Ansehung der Militär- und selbigen gleich geachteten Personen citatio edictalis zur Angabe und Justification ihrer an gedachter Concurs Masse etwa habender Ansprüche und Forderungen cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 11 Februarii nächstkünftig, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens, erkannt.

Uebrigens müssen diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften unter sich haben, solches dem Gericht fordersamst getweulich und mit Vorbehalt ihres Rechts, einliefern; bey Strafe anderweitiger Beytreibung zum Besten der Masse und Verlust des Pfand- oder sonstigen Rechts. Pewsam am Königl. Amtgerichte, den 5ten November 1795.

20 Weyl. Jan Meenen Uaden Wittwe und Kinder verkauften im Jahre 1788 an Claas Peters zu Wirdum ein zu Eilsam belegenes Haus und Garten, und letzterer verkaufte solches nachher wieder an Cornelius Fecken und Seerd Frerichs. Dieses Haus & W. hat angeblich im Jahre 1752 ein gewisser Peter Marcus besessen, wie es aber an
des



des 3 in Mennen Taden Wittwe und Kinder gekommen, davon ist kein Document vorhanden, daher die jetzige Besitzer zur Verichtigung des tituli possessionis Edictales gemacht haben. Hiermit ist unterm 6ten März 1794 eine Edictal-Citation wider alle und jede, welche auf besagtes Haus und Garten einen Anspruch, Forderung, Erb-Verweh- rungs-Dienbarkeit, oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, jedoch mit Vorbehalt des Recht der Militär und selbigen gleich geachteten Personen, erlassen, und denen Intelligenzblättern gedruckten Jahres Num. 13, 13. inserirt. Jedo ist aber auch wider die Militär, in selbigen gleich geachtete Personen Citatio edictalis zur Angabe ihrer an diesem Hause und Garten etwa habender Ansprüche innerhalb 6 Wochen und längstes am 2ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines ewigen Stillschweigens erlannt. Weylum am Königl. Amtsgerichte, den 5ten November 1795.

21 Im Jahre 1783 verkaufte Berend Hinrich Hanson seine zu Wllen be- legene Warffstätte nebst Garten, Erbhof, Eihstullen in der Kirche, Pferde-Kab, und Gänseweiden, an Wäbbelt Harnis und dessen Ehefrau Berendie Hanson mit Vorbehalt des Einlösungsrechts, Man 1796 eintretend. Diesem Rechte hat Berend Hinrich Hanson entsagt, und Wäbbelt Harnis verkauft dies Grundstück dem Kaufmann Johann Christoph Lehrens ist vermatim. — Dieser trägt auf Erdfung des Ex- ditionsprozesses über dies Immobile und dessen Kaufse der an, der erlannt ist. Diesem schuldig werden alle und jede, die aus Erb- oder Pfand- Dienbarkeit, oder einem andern dergleichen Rechte Anspruch an obbescriebene Immobilien zu haben vermeynen, hienit edictaliter vorzueladen, solche vor diesem Amtsgerichte in 9 Wochen, höchstens in Termino präclusivo den 26ten Januar 1796 anzuwenden, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen in Hinsicht derselben, des Käufers und der Gläubiger, die aus dem Kaufschilling ihre Bezahlung erhalten, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden wird. Signatum Leer im Amtsgericht, den 14ten November 1795.

22 In der unterm 13ten April 1783 erdineten Präclusions-Sentenz in Sachen Proclamationis wider alle und jede, welche auf den durch die vermittelte Frau Secretarin Adina, Helena Paulina, gebörre von Wingene, von ihrem meol. Vater, dem Camerario Enno Vaul von Wingene zu Emden geerbten, im Jahre 1767 an die Eheleute Didericus Peters und Hilke Janssen in Erbschaft angethanen, von letzterer im Jahre 1786 öffentlich verkauften, von Laas Decrets erstandenen und von diesem und dessen Ehefrauen Wollte Berende an die Eheleute Dirc Herlyn und Engel Lefferis Wäbben wie auch Horn Ennen Herlyn verkauften zu Wisquard belegenen Heerd, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten und 70 Brazen Landes, ex capite crediti, hypo- thec. hereditatis, retractus, fideiussionis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reall Ansprüche zu haben vermeynen, ist denen Militär und selbigen gleich geachteten Per- sonen wegen des Krieges ihr Recht vorbehalten. Da nun nach wiederhergest. Item Frie- den die bisherige Suspension wieder aufgehoben worden, so ist nunmehr auch wider alle und jede Militär, und selbigen gleich geachtete Personen Citatio edictalis zur Angabe und Justification ihrer an obigen Heerde cum Annexis etwa habenden Ansprüche cum Termino
(No. 50. N u n n u n) von



von 12 Wochen, und längstens auf den 1ten Februarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Da auch auf diesen Heerd das Dominium, welches der Audmüerer Sterch sich gegen den vorigen Käufer, gedachten Claas Meents, wegen 1260 Gulden in Gold Kaufgelder reservirt hat, und in Anno 1786 eintragen lassen, im Hypothekenbuche offen geblieben, der zur Löschung erforderliche quitirte originale Kaufbrief, nach Anabe des Claas Meents, nicht vorhanden ist; so wird denen etwaigen Inhabern dieses Instrumentis, so fern Creditoren oder Esponantien, hiemit anbefohlen, dasselbe im gedachten Termine beym hiesigen Gerichte zu produciren, und ihre etwa daran habende Ansprüche und Forderungen anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß sie sonst derselben für verlustig erklärt, und die 1260 Gulden in Gold als bezahlt angesehen werden sollen. Persum am Königl. Amtsgerichte, den 5ten November 1795.

23 Nach wiederhergestelltem Frieden ist nunmehr auch wider alle und jede Militair- und selbigen gleich geachtete Personen, welche an dem durch des weyl. Jan Wrennen Laden Wittwen und Kindern den 1ten Sept. 1788 öffentlich verkauften, von dem Rademacher Oltmann Siebens Sievers erkandenen zu Eilsam belegenen Garten einen Anspruch, Forderung, Dienstbarkeit, Wiedervereinigungs-, oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, Citatio edictalis zur Angabe und Justification cum Termino von 6 Wochen, und längstens auf den 4ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Persum am Königl. Amtsgerichte, den 5 Nov. 1795.

24 Nach wiederhergestelltem Frieden ist nunmehr auch wider alle und jede Militair- und denenselben gleich geachtete Personen, welche an dem durch weyl. Jannes Adreesen im Jahre 1754 von Robert Claassen Heising angekauften von Frerich Claassen herrührenden, bey der Theilung des gedachten J. Adreesen Nachlasses dessen Schwiegerstohne Zimmermann Finne Dirks, zugefallenen, und von diesem im Junio 1794 an Jan Arends Stöhr verkauften zu Groothusen belegenen Hause und Garten cum Annexis einen Anspruch, Forderung, Servitut, Benäherungs-, Erb-, oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, Citatio edictalis zur Angabe und Justification cum Termino von 6 Wochen et præclusivo auf den 4ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt. Persum am Königl. Amtsgerichte, den 5 Nov. 1795.

25 Unterm 1ten September 1793 wurde eine Edictal-Citation wider alle und Jede, welche auf das durch Dirich Jaussen öffentlich verkaufte von Frerich Hinrichs erkandene und an den Kleidermacher Jan Injes cedirte Haus und Garten zu Greetshol aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näbertauschrecht zu haben vermeynen, jedoch (wegen des Krieges) mit Vorbehalt des Rechts der Militair- und selbigen gleich geschätzten Personen erlassen, und denen wöchentlichen Anzeigen von 1793 Num. 38. 40. et 42. inseriret. Nach wiederhergestelltem Frieden aber werden nunmehr auch die an obigem Hause und Garten etwa Anspruch habende Militair- und selbigen gleich geachtete Personen bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens aufge-



aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, und längstens am 4ten Januar nächst-
künftig hieselbst zu melden. Pevsum am Königl. Amtgerichte, den 5ten Nov. 1795.

26 Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte werden in folgenden Edictals-
Citationen, die seit den 3ten Sept. 1792 erlannt, und worin den Militairpersonen ihre
Berechtigungen reserviret:

- 1) wider alle auf ein von Goelle Herdes an den Königl. Kammerherrn Freyh. C. W.
zu Inn- und Rapphausen-Lütetsburg verkauftes Stückland von pl. min. 1 1/2 Die-
marth Anspruch machende Creditores, Retractantes und Prätendentes, vermöge der
Intelligenz No. 3. 6. 9. 1793.
- 2) wider alle dergleichen auf die von Conrad Claassen an Evert Janssen verkaufte
Warffläche nebst Land und Moorgründen bey'm Lütetsburger Moor, nach der In-
telligenz No. 12. 15. 18. 1794.
- 3) wider dieselbe auf die von Albert Mannen Wittwe Gesche Eggen an Jacob Jacobs
verkaufte von des Albert Mannen Schwester Esche Mannen bendherte, und von
dieser wieder an denselben übergetragene Warffläche zu Lütetsburg, nach der In-
telligenz No. 6. 8. 10. 1795.

nunmehr nach aufgehobener Suspension alle im Edicte vom 3ten Sept. 1792. erwähnte
Militair und deneuselben gleich geachtete Personen edictaliter cum Terminis von 9 Wochen
et reproductionis auf den 6ten Februar bevorstehend, citiret, ihre Ansprüche in solchen
Sachen, es sey aus einem Eigenthums, Dienstbarkeits, Pfand, Käufers, oder sonstigem
rechthelichen Grunde anzugeben und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß auch sie nach
Ablauf dieser Frist werden präcludiret werden. Lütetsburg am Gerichte, den 14ten
November 1795.

27 Da in der unterm 13ten April 1793 eröffneten Präclusions Sachen, in
Sachen Concursus der wepl. Eheleute Johannes Eken und Ida Claassen zu Pevsum Credit-
torum denen Militair- und selbigen gleich geachteten Personen wegen des Krieges ihr
Recht vorbehalten worden, die bisherige Suspension aber wieder aufgehoben ist, so werden
nunmehr auch die Militair- und selbigen gleich geachtete Personen zur Angabe ihrer
etwaigen Ansprüche an die Concurs-Masse innerhalb 6 Wochen, und längstens am 4ten
Januar 1796 bey Strafe eines ewigen Stillschweigens aufgefordert. Pevsum am
Königl. Amtgerichte, den 6ten November 1795.

28 Mit Vorbehalt des Rechts der Militair- und selbigen gleich geachteten
Personen wurde unterm 10ten März 1794 eine Edictal-Citation wider alle und jede,
welche laut das durch Abraham Sarrelts im Jahre 1775 von Berend Reints Wittwen
und Kindern öffentlich erstandene und im Jahre 1791 von selbigem und seiner Ehe-
frauen Teise Frede an die Eheleute Upke Hinrichs und Mettse Janssen verkaufte, zu
Loquard belegene Haus und Garten cum Ancypis ex capite crediti, hypotheca, retractus,
servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen,
erlassen, und denen nöthentlichen Anzeigen Num. 12. 14. et 16. v. J. inserirt. Nach-
dem



Dem aber die bisherige Suspension wieder aufgehoben worden, so werden nunmehr auch die Militair- und selbigen gleich geachtete Personen zur Angabe ihrer an gedachtem Hause und Garten c. U. etwa habenden Ansprüche innerhalb 6 Wochen, und längstens am 4ten Januarii nächstkünftig bey Strafe eines ewigen Stillchweigens aufgefordert. Petersburg am Königl. Amterichte, den 5ten November 1795.

29 Da in der unterm 13ten Januar dieses Jahres erlassenen und denen Anzeigen Num. 4. 6 et 8. inserirten Edictal. Citation wider alle und jede, welche auf das von weyl. Herz Franzen nachgelassene von Herd Janssen im Jahre 1779 öffentlich erstandene und im Jahre 1793 an den Zimmermann Wend Admirs Janssen verkaufte auf dem Schönorther alten Deich belegene Haus und Garten ex capite crediti, hypotheck, hæreditatis, retractus, servitutis, reunionis, vel ex alio quocumque jure reali Ansprüche zu haben vermeynen, denen Militairpersonen, deren Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern ihr Recht reserviret; die bisherige Suspension aber wieder aufgehoben worden: So werden nunmehr auch die Militair- und selbigen gleich geachtete Personen zur Angabe ihrer etwaigen Ansprüche an obigem Hause und Garten cum Annexis innerhalb 6 Wochen und längstens am 4ten Januar nächstkünftig bey Strafe eines immertwährenden Stillchweigens aufgefordert. Petersburg am Königl. Amterichte, den 5ten November 1795.

30 Den dem Stadtgerichte zu Emden ist per Resol. vom 4ten November curr. über das sämmtliche Vermögen des weyl. Müllers Wilke Mannen bestehend aus dem Kaufprezio der verkauften rothen Wähle, und einigen wenigen Mobilien der Concur. eröffnet, sämmtliche Gläubiger desselben werden hiedurch vorgeladen, innerhalb drey Monaten, längstens in termino reproductionis præclusivo den 19 Febr. 1796 des Vormittags um 10 Uhr persönlich, oder durch Bevollmächtigte Justiz Commissarien wozu die hiesige Blum und Menck in Vorschlag gebracht werden, ihre Prætensiones und Ansprüche auf diesen insolventen Sadel auf dem hiesigen Rathhause vor dem Deputato Referend. Weisner anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die alsdann sich nicht meldende Gläubiger und Prætendenten mit ihren Forderungen an die Concur. Masse præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillchweigen auferleget werden soll.

31 Weyland Petrus Diederich Harringa welcher jüngst in der Westermarsch verstorben, besaß einen Heerd daselbst im 2ten Noth sub No. 6. von 37 Diematen, welcher gegenwärtig von dem Albert Sibben Feuerlich bewohnet wird, und welchen er auf seinem Elterlichen Nachlasse erhalten hatte. Im Jahre 1787 den 28sten April errichtete derselbe mit den Kindern und Erben des weyl. Willem Gerdes Laaks und dessen Ehefran Kewenda Margretha Harms Kofebacker, namentlich

Kaufmann Dirck Harms Laaks zu Norden,
Prediger Johann Hillern Laaks zu Norden,
Orientse Wilms Laaks, Ehefran des Goldschmidts Albartus Edden,
Wilms Siebens curat. Harm Wilms Laaks Kinder notæ.

einen



einen Contractum vitalitium et alimentationis vermöge welchem besagter V. D. Harringa denen Laakischen Erben gegen einen ihm bereits geleisteten Vorschuss von 7000 Rthl. und gegen lebenslänglichen Unterhalt, obigen Heerd in Eigenthum u. errög. um solchen gleich nach seinem Tode in Besitz zu nehmen. Nach dem nunmehr erfolgten Tode des vorrigen Besitzers haben die Laakische Erben das Eigenthum des Heerdes angetreten, und haben zu ihrer Sicherheit, und um die Verichtigung des tituli possessionis im Hypothekens-Buch, als welcher auf den Petrus D. Harringa wegen verlohren gegangene Erbreechse bis dato noch nicht hat geschehen können, zu bewürken, auf Erlassung eines Proclamatis angetragen.

Das Amtgericht zu Norden citiret demnach hiedurch alle und jede, welche aus irgend einem Grunde ein Eigenthums, Erb, Pfand, Diensthareits, Benäherungs, oder sonstiges Realrecht an diesem Heerde haben mögten, edictaliter, ihre Ansprüche a dato innerhalb 3 Monaten und längstens in dem auf den 20sten Februar. a fut. präfixirten termino präclusivo anzugeben, unter der Warnung:

daß alle alsdenn Ausbleibende mit ihren Ansprüchen nicht nur mit Aufsehung eines ewigen Stillstehens von diesem Heerde präcludiret, sondern auch der titul. possessionis auf den Grund der zu erscheidenden Präclusions-Sentenz erst auf den Petrus Niederich Harringa, und sodann weiter auf die Laakische Erben berichtigt werden solle.

Signatum Norden im Königl. Preussl. Amtgericht, den 9ten November 1795.
Hoppe.

32 Nachdem durch das allerhöchste Königl. Rescript d. d. 18ten et präf. 29sten Januar c. die durch das Edict vom 2ten Sept. 1792 wegen des nunmehr geendigten Krieges zum Favore der Militairpersonen verhängte Sistirung der Edictalium aufgehoben worden, so werden in Conformität des obgedachten Rescripti alle etwaige Militair-Personen, deren Rechte bisher reservirt sind, hiemit öffentlich vorgeladen, in Termino reproductivis präclusivo den 4ten März anni futuri vor diesem Königl. Amtgerichte auf Verum in dem Fürstenthum Ostfriesland zu erscheinen, und ihre Ansprüche, Forderungen, Benäherung oder sonstige dingliche Rechte betreffend, aufstehende Grundstücke und Massen gebührend anzugeben und zu justificiren, als:

- 1) auf 3 Diemath Landes in der Leener, welche der Hausmann Johann Urens von des Dickel Abels Schmidts Wittve Friesse Eden publicte erkanden.
- 2) den Heerd Landes auf Kaulbeer bey Wesse, welchen die Eheleute Johann Siebens und Martje Dirks von dem Hausmann Gerhard Lambertis Udden angekauft.
- 3) den Heerd Landes in der Ostermarsch, welchen die Gebrüder Heze Peters et Cons. von der weibl. Frau Regierungsräthin Lammens Erben, Landrentmeister Couring et Consorten, in Erbpacht bekommen.
- 4) die von dem Cype Wilms in Wesse an den Wilim Serjets et Cons. verkaufte in Wesse belegene Warffätte.
- 5) auf 2 Diemath Landes bey Nehmer Sybl, welche des Jan Caspers Frerichs Wittve von des weyl. Heere Datsjes Wittve, Elisabeth Hinrichs, käufflich an sich gebracht.

6)



- 6) auf 3 1/2 Diemath bey Messe, welche dieselbe von dem Lübbe Hinrichs an sich gekauft.
- 7) auf 2 Diemath odnweit Aderhusen bey Messe, welche dieselbe von den Eheleuten Jhmel Hinrichs und Gretje Harms gekauft.
- 8) auf die auf Hartetief belegene Warfflötre cum Annexis, welche der Claas Dinen und dessen Ehefrau Ancke Diks an die Wittve Peters verkauft.
- 9) auf 2 1/4 Diemath Wauland bey Messe, welche die Wittve Petersen von Tabe Luts Söhnen gekauft.
- 10) den Heerd Landes auf Osdorf, den dieselbe von dem Erb Berens Classen gekauft.
- 11) auf 1/2 Theil des vormals Jünne Herdes Plages in Sigenbur, welches dieselbe von dem Krämer Hinrich Lübben in Erben gekauft.
- 12) auf 3 Diemath Landes bey Hage, welche dieselbe von den Eheleuten Hinrich Friedrichs und Gretje Harms daleiß an sich gekauft.
- 13) auf 1/4 Theil des in der Nefmer Eröde belegenen Herdes von 75 Diemathen, welcher des wepl. Bürgermeisters Wilhelm Rudolph Wenke minderjährigem Sohne Heinrich Sebastian Jobana Wenke von seinen Vätern cediret worden.
- 14) das Haus mit dem Koblgarten und den 3 Diemath Moorland, welches der Harm Jürgens an den Bontje Hinrichs verkauft, und der Adam Herdes durch Näherkauf an sich gebracht hat.
- 15) das Haus mit der Branerey cum Annexis in Messe, welches die Eheleute Eddert Aries und Elisabeth Jochnus daleiß durch einen Erbvergleich von ihren Vätern des Jochnus Harms Braners Kindern überkommen haben.
- 16) auf 3 Diemath Landes am Nefmer Syhl, welche die Eheleute Jans Thomssen und Gretje Wilken von den Eheleuten Jacobus Dringenburg und Henke Hinrichs gekauft.
- 17) auf 2 Diemath in der Hagermarsch, welche des wepl. Heze Peters Wittve Juse Ulrichs an den Daniel Stipp in Hage verkauft, und der Berjet Herdes durch Näherkauf an sich gebracht.
- 18) auf 5 Diemath in der Westender Hammich, welche der Evert Thaden an den Nefmer Heyen verkauft, und von dem Schwittert Meints beherbt worden.
- 19) das Haus cum Annexis am Nefmer Syhl, welches der Jürgens Alpis von dem Friedrich Carls gekauft.
- 20) auf 2 Diemath Grünland bey Arle, welche von des Hinrich Arens Wittve Antje Ulrichs an den Abde Berens verkauft sind.
- 21) die Creditmasse des entwichenen Hinrich Classen aus der Ostermarsch, über dessen Vermögen der Concurz eröffnet worden.

Sämmtliche Nichterscheinende haben zu gewärtigen, daß sie mit allen Ansprüchen wider die Besitzer der benannten Grundstücke und wider die Creditores, welche ihre Forderungen angegeben haben, präcludiret und zum ewigen Stillschweigen hinvewiesen werden sollen. Signatum Verum am Königl. Amtgerichte, den 16ten November 1795.

Kettler,



33 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden auf Instanz der Eheleute Weyerert Bruns und Wilhelmina Lübberts zu Barstede alle und jede, welche auf die von Heinrich Diederich Hasbargen daselbst an seine Söhne Dirc und Ehme Hasbargen verkaufte, nachher vom Dirc auch für seine Hälfte an den Ehme übertragene, von letzterem, jetzt Scherber zu Barstede, an die Provoquanten privatim verkaufte zu Barstede belegene Warfsdite, bestehend

- 1) in einem Hause mit Garten,
 - 2) in dem sogenannten Düppen-Camp, pl. min. 3 Diemathe groß, wovon ein Distrikt niedrig ist, und das Meente-Land angeblich nur genannt wird, weil der Continuität Barstede die Befugnis zustehet, aus solchem Districte Erde, Kalk-Sand und Lehm zum gemeinen Bedarf zu graben,
 - 3) einem Manns- und einem Frauen-Kirchensitze,
 - 4) zweyen Gräbern auf dem Kirchhofe zu Barstede,
- oder deren Kaufgeld ein Eigenthums den Nutzungsertrag schmälendes Dienstbarkeits-Benähnerungs- oder sonstiges Realrecht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 19ten Februar 1796 entweder persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionarien Adv. Fisci Fbering, Adv. Fisci Eaden, de Poettere, Stürenburg und Deimars ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aarich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Still-schweigen sowohl gegen die Käufer desselben als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden solle.

34 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden, auf Instanz des Focke Alberts, Hausmanns auf dem Wirdumer Neulande, alle und jede, welche auf die ihm von der vermittelten Frau Regierungsräthin Anna Catharina von Briesen, gebornen von Bicht, und deren älterem Sohne Fodocus Christian von Briesen und des minderjährigen Sohnes Friederich Boudewyn von Briesen Curatore, Cand. Jur. Ennen, in Befolge Records mit ihm, für die von anderen öffentlich abgegebene höchste Gebote überlassene auf der Ugganter-Meerde belegene Stücklande, als:

- 1) auf die hinter dem Buschhause belegene 13 Diemathen, in 2 Stücke zu 10 und 3 Diemathen vertheilt,
 - 2) auf die im Süden des Buschhauses belegene 8 Diemathen,
 - 3) auf die in der Lag-Weer belegene 5 Diemathen,
 - 4) auf die ———— 2 lange Diemathen,
 - 5) auf die 2 sogenannte schiefe Diemathen und auf das in der Lag-Weer belegene kleine Diemath,
 - 6) auf das in der Lag-Weer belegene große Diemath und die auf ein paar Schritte davon liegende Akr,
- oder die Kaufgelder derselben, ein Eigenthums den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits-Pfand- und besonders als Militair- oder ihnen gleich geachtete Personen aus dem Edict vom 3ten Sept. 1792 ein Benähnerungs- oder sonstiges Realrecht haben mög.



möchten, öffentlich vorgeladen, in 3 Monaten, spätestens am 5ten April 1796 entweder persönlich oder durch die heilige Käuf-Commissarien Wdo. Fritz Jhering, Wdt. Kiste Haden, de Pottere, Sahrenburg und Detmers ihre Ansprüche auf dem Amgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an die Grundstücke werden präcl. drit. und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Kaiser Joche Alberts als gegen die sich etwa meldende zur Hebung kommende Gläubiger auferlegt werden sollt.

25 Nachdem per Reser. elem. de 1^{ten} Jun. cur. nunmehr wegen des geendigten Krieges die durch das Edict vom 2ten Sept. 1792 zum Faveur der Militairpersonen verhängte Stillsetzung der Edictalien aufgehoben worden, so werden in Conformität des obgedachten Rescripts alle etwaige Militairpersonen, deren Rechte bis hieher reservirt sind, hiemit öffentlich vorgeladen, in Termino reproducipato pcclosivo den 15ten März a. f. vor diesem Königl. Amtgericht zu Etchhausen zu erscheinen, und ihre Ansprüche, ex quocunque capite so wie auch herrühren möchten, auf folgende Grundstücke und Massen gehörend anzugeben und zu justficiren, a 6:

- 1) Auf den Heerd Landes zu Holte, welchen der Harm Ulen von Berend Boden et Frau privatim angekauft.
- 2) Auf ein Stück Fehngrund auf dem Rhander Fehn, so der Meier Anton von Serd Eryns Roggemann daselbst privatim gekauft, und welches des r. Roggemanns Sohn Eryne S. Roggemann hernach beehert.
- 3) Den Warf zu Pogghausen, so Weve Seven von Bewert Heeren mit Bemilligung des letztern Schwieger Eltern Waltrich Uben privatim gekauft.
- 4) Auf einen Fehrp lag auf dem Rhander Fehn, so Heve Hinrich Oltmanns und Eryne Serdes Roggemann von Serd Harms Heeren privatim gekauft.
- 5) Auf einen Fehrp lag daselbst, so Heve Laurenz von Harm Drien privatim erstanden.
- 6) Das Haus cum Annexis, welches der Wonne Janßen Schmitz von Fokke Follen zu F lsum gekauft, und der Johann Serdes Ussen liber. noie. durch Vöherrecht an sich gebracht hat.
- 7) Die Creditmasse des Ulrich Esjens zu Holte.
- 8) Similiter die Brandgelder des abgebrannten Serd Hinrichschen Hauses auf dem Rhander Fehn.
- 9) Auf ein Wa. schaus zu Walemsbr, so Fokke Werrads Buchmeyer von Dirc Peters daselbst privatim gekauft.
- 10) Auf einen Fehrp lag cum Annexis auf dem Rhander Fehn, so der Marten Anton Krehmer von Ulbe Jacobs privatim gekauft.
- 11) Den Heerd Landes zu Umdorff, so der Johann Oltmanns von seinen Geschwistern vigore Erbvergleichs erhalten.
- 12) Auf zwei Stücke grün Fehmland, welches der Jöbe Follen von Johann Janßen Keesoge privatim an sich gebracht.
- 13) Auf ein Immobile cum Annexis zu Holte, so der Dirc Harms upor. noie. Margretjen Wilms durch Veräußerung von andreas Pappen an sich gebracht.



- 14) Auf ein Diemat Weedlandes in der Holter Hamrich, so der Johann Alexs von Berend Tammen zu Holte privatim erstanden.
- 15) Auf eine Colonistenstelle auf dem Firrel, so der Wilkm Wilkems von Gerd Berdes Arkbauer privatim gekauft.
- 16) Auf ein Haus und Garten cum Annexis zu Rhande, so des Predigers Stoffels Witwe von Saul Janßen öffentlich erstanden.
- 17) Auf eine Fehnstelle auf dem Stüdelkamper Fehn, so der Berend Follers von Wessel Berdes Sattes daselbst privatim erstanden.
- 18) Auf ein Stück Weedland auf dem Holter Moör, so der Cole Kuppen daselbst von den von Schatteburgschen Erben zu Dortmoör privatim gekauft, und mit einem neuen Hause bebauet.
- 19) Auf einen Fehnplatz auf dem Rhander Fehn, so der Laurenz Laurenzen mit Bewilligung der Rhander Fehn Compagnie von Harm Meents Hilers privatim gekauft.
- 20) Auf einen Fehnplatz daselbst, so der Laurenz Moels von Gerd Janßen Eken privatim erstanden.
- 21) Auf einen halben Fehnplatz eben daselbst, welchen der Eilert Eilers von Wirtje W Grievenburg privatim erhandelt.
- 22) Auf einen Fehnplatz gleichfalls auf dem Rhander Fehn, so der Eilert Eilers von Heke W Klesing privatim erstanden.
- 23) Auf einen Erbpachts-Heerd auf dem Rhander Fehn, welchen der Hinrich Harms Hagedorn von Wbrecht Hinrichs und dessen Creditoren erstanden.
- 24) Auf einen Kamp auf der Nemecker Gasse, so der Hoge Garrels privatim gekauft.
- 25) Auf ein Stück Weedland, die weiße Hüllen genant, so der Wirtje Wilkems Gries praburg et Couf. von der Commune Rhande privatim angekauft.
- 26) Auf eine Colonistenstelle auf dem Firrel, so Johann Hinrichs Kaiser und Johann Wllems von Harm Janßen öffentlich erstanden.
- 27) Das Haus cum Annexis zu Holtland, so Johann Follen et Frau von Ede Eden et Frau privatim gekauft.
- 28) Auf eine Colonistenstelle auf dem Firrel, so Harm Schwere von Hinrich Haren privatim erstanden.
- 29) Auf ein Haus und Land auf dem Stüdelkamper Fehn, so Meene Meyers von Johann Hellmerichs Schande privatim erstanden.
- 30) Das Haus, Garten und übrige Annexen, so der Prediger Hassenius zu Breinermoör von Ulrich Christophers Frau daselbst privatim angekauft.
- 31) Auf eine Warfsstätte, Haus, Garten und übrige Annexen zu Holtland, welche Johann Meyers von sämtlichen Meene Meenten'schen Kindern privatim gekauft, und der Harbert Labben Mansholt durch Käuf an sich gebracht.
- 32) Den Heerd Landes cum Annexis zu Amdorf, so dem Dyle Ulrichs von seinem Vater Ulrich Berens per Testamentum vermacht worden.
- 33) Auf einen Heerd Landes im Amdorfer Kirchspiel, die Keusse genant, welchen der Koel Moels von Berend Boelen et Frau privatim an sich gebracht.

Sämmtliche Richter'scheinende haben zu gewärtigen, daß sie mit allen Ansprüchen wider
(No. 50. D o s s o o o o) die



die Befitzer der vorbenannten Grundstücke und wider die Creditores, welche ihre Forderungen angegeben haben, präcludirt und zum ewigen Stillſchweigen hinvewiesen werden sollen. Stiefhausen im Königl. Preußl. Amtgerichte, den 7ten December 1795.

36 Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Bierjägers D. N. Bleefer daselbst Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Kriegs-Commissair H. L. Schraam privatim anerkaufte Wohnhaus und Stallgebäude in Comp. 23. No. 32. aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von 9 Wochen et reproductionis präclusivo auf den 20sten Februar 1796 des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens und der Präclusion erkannt.

37 Bey dem Stadtgericht zu Emden sind ad instantiam des Justiz Comm. Wende, mand. noie. des Postdirectors M. D. Hilling daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Bierjäger und Kaufmann Claas T. Holen privatim anerkaufte an der Burgstraße gegen dem großen Kirchhofe über in Comp. 4. No. 41. stehende Wohn- Pacht- und Kutschhaus, sammt Stall und Gebäuden, sodann Garten cum Annexis et Pertinentiis aus irgend einigem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung, Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum Terminis von drey Monate et reproductionis präclusivo auf den 10ten März 1796 des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillſchweigens und der Präclusion erklärt.

Notificationes.

1 Es ist im verwichenen Johannismarkt in Wittmund eine Briefftasche oder sogenanntes Denkbuch, worinnen einige Brieffschaften und eine Scheere vorhanden, verlohren gegangen. Selbiges war mit einem ledernen Umschlag, so aber durch den täglichen Gebrauch ziemlich glatt geworden. Sollte jemand dieses Buch gefunden oder sonst zu Händen gekommen seyn, wird ersucht, selbiges an den Gerichtsdienner Dirck Coers in Wittmund zu melden, welcher bey Ueberlieferung ein angemessenes Douceur reichen wird, und ist des Eigenthümers Name in dem Buche notiret.

2 Bey Garrelt Serdes in Schirum steht ein Enter aufgeschüttet, gemerkt im linken Ohre mit einem Schnitt, gelbbraun mit einem weißen Fleck an dem hintern linken Beine. Der Eigenthümer davon muß sich in Zeit von 3 Wochen melden, sonst behält S. Serdes das Vieh.

3 Te Emden by Klaas B. Havemester is te koop een kromsteevende Snikke met Zeil en zyn toebehoor, kan pl. min. 2 Lasten Haver voeren. Een Hilligelandier Joll, ook met zyn toebehoor.

Een

(1000000 G. 00 000)



Een Dortse Joll. Een Party Scheeps-Yzen. Een Party elken Plan-
ken en Paalen, 2 Smaks Roers, 2 Sweerden en ander gading van
Hout.

4 Der Oberamtman Kettler in Bernum verlanget auf Ostern einen Bedienten,
der sicher zu fabren versteht, nichtern und mäßig ist, und Lust hat, vorkommende Haus-
und Gartenarbeit zu verrichten. Wer dazu Gesigal und Lust hat, kann sich bey ihm
selbst melden.

5 Neele Haben zu Eisinghausen ist ein Enter, oder kann auch vor ein Tsenter
angesehen werden, weil es diesen Herbst 2 Jahr alt ist, aus der Weide entkommen, ge-
merkt im linken Ohre von unten mit einem halben Mond, im rechten Ohre 2 Schnitte
von unten und von oben ein Stück ab. Wer ihm davon Nachricht geben kann, wird
seine Wähe und Aufwand belohnt werden.

6 Denjenigen resp. Herrn Subscribenten des Predigerdenkmahls, so etwa bey
dem sel. Herrn Registrator Melner in Emden ihre Bestellung gemacht haben möchten,
dient zur Nachricht, daß sie ihre Exemplare bey dem Herrn Buchbinder Weutbin da-
selbst abfordern können. Auch zeige zugleich an, daß bey sämmtlichen Hrn. Buchbindern
Exemplare davon in Commission vorrätzig sind, und noch für den geringen Preis von
1 Rthlr. verlassen werden. Zurich, den 3ten Dec. 1795. Schulte.

7 Mit allerhand Gattung von Nürnberger Kinder Spielzeug, worunter große
Pferde mit Handgestelle, große Schränke, Trommeln, Dammspiele, Laterna Magica,
Masquen ic. empfiehlt sich zu dem bevorstehenden Weibtrachtifest besters
der Kaufmann Haupt in Zurich.

8 Bey dem Hausmann Bertt Arends auf dem Schott liebet ein braunes
Kuhkalb, gemerkt im linken Ohre durch einen halben Mond und einem Schnitt vor dem
Ende im rechten. Wem es zukommt, kann es abholen und die Kosten bezahlen, sonst
wird es zum Besten der Armen verkauft.

9 Dir? Detken Schmidt in Wittmund verlanget auf Ostern einen guten Ge-
sellten, der seine Arbeit ziemlich versteht, derselbe melde sich je eher je lieber.

10 Der Commercen-Commissair Meimers in Zurich hat dieser Tagen ein
schönes Sortiment Spielzeug für Kinder erhalten; auch sind bey demselben seine Spiel-
Karten zu haben. Er empfiehlt sich sowol hie mit als auch mit seinen übrigen bekannten
Ellen- und Eisenwaaren einem geehrten Publico bestens.

11 Melchert Arends Wittwe zu Forstg hat ein rothgrünes Kalb aufgebunden;
wer solches vermisset, der kann sich melden.



12. Bey der Wittwe H. N. Wolters in Nürich sind gegen inkommenden Weis, nachten allerhand Sorten Zuckerwerk, Bilder vom feinsten Zucker, wie auch Marzipan, für einen billigen Preis zu haben.

13. Wann zum mindestannehmenden öffentlichen Verding einer beträchtlichen Quantität von Hamburgischen und Nordischen Holze auch Schwedischen Eichen zum Bedarf der im künftigen Jahre neu zu schlagenden Edo Lammers Holzung nächst dem Weste städtegelich Terminus auf den 11ten Januar künftigen Jahres angeleget worden, so wird solches hierdurch männiglich bekannt gemacht, mit der Anzeige, daß die Liebhaber sich alsdenn des Vormittags um 10 Uhr alhier in Kaiserl. Regierung einfinden, die Bedingungen, welche nebst den Bestücken vorher bey dem Regierangs Bedellen Thümmel einzusehen sind, vernehmen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Signatum Jever, den 2ten December 1795.

Aus Ruffisch Kaiserl. Regierung hieselbst.

14. Avertissement. Allen Freuden des Schönen und Edlen zeige ich hiermit an, daß das angekündigte Werk unter dem Titel: Pantheon der Deutschen, in letzter M. Haelmesse in meinem Verlag erschienen ist. Ich darf mit Zuversicht behaupten, daß ich nicht zu läßt gewesen bin, meine deutschen Mitbürger darauf aufmerksam zu machen. Das Werk bedarf meiner Empfehlung um desto weniger, da es sich selbst empfiehlt, indem die braven Arbeiter meisterhafter Künstler, der Patriotismus der Schriftsteller und die Gegenstände des Werks selbst jeden einladen, der deutschen Eise hat und Vaterlandsliebe mit verfeinertem Geschmack verbindet. Dieser erste Theil, welcher 34 Bogen in gr. 8. enthält, hat die Charakteristik D. M. Luthers und Friedrich II. Königs von Preußen zum Inhalt. Erstern hat Hr. Professor Wieland in Leipzig und letztern Hr. Dr. Würger in Altona geliefert. Ein Arendt, Berger, Berggold, Volt, Dornheim, Senfer, Kohl, Ringl, Schubart, Schule und Werhelt sind die Künstler, welche aus wahren deutschen Patriotismus hier Vollkommenheit geliefert haben. Jeder Theil besteht aus 16 Kupfern. Der Inhalt der im ersten Theil befindlichen Kupfer ist folgender: Das Titellupfer und die Titelvignette enthalten zwey für das Pantheon sehr gut gewählte Allegorien. Dann folgen die Portraits von Luthern und Friedrich, und dann einige Denkwürdigkeiten aus beyder Leben, als: No. 1. Der junge Luther wird von Couraads Cotts Ehefrau zu Eisenach ins Haus genommen. No. 2. Luther verbrennt die canonischen Rechtsbücher und die päpstliche Bannsbulle. No. 3. Luther an der Tafel des Churfürsten Richard von Trier. No. 4. Luthers gewaltsame Entführung auf die Wartburg. No. 5. Katharina von Bora findet ihren drey Tage vermissten Gatten, Luther, im tiefen Nachdenken am Studiertische. No. 6. Luthers Tod zu Eisleben. No. 7. Friedrich Wilhelm I. zieht den Degen gegen seinen Sohn. No. 8. Friedrich, wie er den Kammerdiener Glasow, der ihn hatte vergiften wollen, ins Auge taßt. No. 9. Friedrich, nach der Schlacht bey Collin überdenkt sein Schicksal. No. 11. Friedrich, bey dem Abbruch der Kosaken vor der Schlacht bey Zorndorf. No. 11. Friedrich überrascht des Abends nach der Schlacht bey Leuthen die Oesterreichischen Officiere in Lissa. No. 12.

Trie.



Friedrich als zürnender Richter. — Ein Exemplar brochirt und mit einem illuminirten allegorischen Kupfer Umschlag versehen, wird in allen Buchhandlungen für 3 Rthlr. verkauft. Der zweite Theil dieses National Denkmahls, welcher gegen Michaelis 1796 erscheinen dürfte, wird an Pracht und Schönheit dem erstern noch übererrefen, und für 3 Rthlr. in Golde erlassen. Bey diesem ersten Theil, der von Eidesunterzeichnetem schon hin und wieder in Ostfriesland verbreitet ist, kann man zur Genüge sehen, was man bey diesem Werk zu leisten vermog. Auch sind Exemplare auf Schweizerpapier für 4 Rthlr. in Golde zu haben. Noch bitte ich mir die Namen und Charaktere der Herrn Liebhaber leserlich geschrieben einzusenden, weil in dem 2ten Theil eine Fortsetzung des Pränumeranteverzeichnisses aufgenommen wird, in welchem auch die Namen derjenigen noch mit vorzukommen werden, welche sich och bey Unterzeichnetem melden. Auch zeige ich bey dieser Gelegenheit zugleich und vorzüglich den lieben Landenten ergebenst an, daß sie annehmbro allerley Sorten von den lutherischen Kirchengesangbüchern, in groben und feinem Druck, auf feinem und ordinarem Papier in verschiedenen Bänden recht gut gebunden, so wie sie jeder begehrt, zu einem sehr billigen Preis bey mir bekommen können, so wie auch bekanntlich deutsche und holländische Bibela, Testamente u. dgl. so wie sie jeder begehrt, in sehr verschiedenen Bänden, zu unterschiedlichen Preisen, auf das billigste bey mir zu haben sind, und mich jedem bestens empfehle. Leer, im Monat Dec. 1795.
S. G. Wäcken, Buchhändler.

15 Der Kriegsroth Schnedermann will 57 Diemath Svanland im Grimersumer Halber, sodann das Haus mit dem Eilsumer Heller und denen Deichen, zusammen 52 Diemath Grünland, von May 1797 an auf 6 Jahr verheuren. Liebhaber zu dem Ganzen oder einem Theil können sich bey ihm selbst oder Herrn Keller zu Grimersum melden, und die Bedingungen erfahren.

16 Ich bringe hiermit zur Wissenschaft des Publikums, daß mein Sohn Johann Diederich Krull die Handlung, welche jedoch in dem nämlichen Hause, worin er bis jetzt gewohnt hat, mit aller möglichen Betriebsamkeit fortgesetzt wird, gänzlich aufgegeben, und einem andern übertragen hat, so daß er in Zukunft so wenig dieser Handlung halber Verbindlichkeiten erfüllen kann, als solche von jedem dritten gültig mit ihm geschlossen werden können. Wornach sich dann seines Credits wegen ein jeder in Rücksicht dieser Handlung und überhaupt zu benehmen wissen wird. E den, den 8ten December 1795.
W. Krull.

17 Der Mauermasser Claas Jobanssen Claassen in Esens verlangt auf künftigen Frühjahr 1 oder auch 2 Gesellen in Tage, oder Wochenlohn. Wer sich dazu geneigt findet, und wenigstens so viel erfahren ist, in vorkommenden Fällen allein bey jemand agiren zu können, wolle sich ehestens in Person oder durch postfreye Briefe bey ihm melden.

18 L. Hommes is voorneemens, een Plaatze in de Ditzumer Hammerk, teegenswoordig van Egge Hilbrants huurlyk bewoont
word,



word, met 50 tot 100 Grasfen Bau- Weide- et Meedland, vervolgens voor drie of zes Jaaren te verhuiren, om op May 1796 aantevaarden, als mede een Plaatze aldaar van Albert Janssen huurlyk bewoont word, met 25 tot 50 Grasfen Bau- Weide- en Meedland, voor 3 of 6 Jaaren te verhuiren, ook op May 1796 aantevaarden. Iemand het een of ander geneegen zynde, kan zig by bovengenoemde ter plaatze vervoegen en huiring zien te treffen.

19 Durch Ausleihen ist mir unter andern der erste Theil von Pächter Martin und sein Vater und der 2te Theil von Louise von Bording weggekommen. Ich ersuche also hiedurch demjenigen, so diese Bücher von mir geliehen, mir solche wieder zu schicken, oder sich zu melden, da ihn alsdann die andern Theile zu Dienste stehen.

Der Secretaire Conring.

20 Mittwoch den 16ten December wird auf dem hiesigen Liebhabertheater aufgeführt: Stadt und Land, oder Mädchen, die das Land erzogen, sind wie die Mädchen in der Stadt, ein Lustspiel in 3 Acten. Den Beschluß macht: der schwarze Mann, eine Posse in 2 Acten. Entreebiletts für Fremde sind bey den Secretaire Conring zu bekommen.

21 Die Frau Försterin Fricken zu Bockhorn im Oldenburgischen wünscht eine oder zwey Dames in die Kost zu haben. Sie hat 1 bis 2 Zimmer, die hübsch meublirt sind, und Aussicht nach der Strafe haben, abzusuchen. Beyde Zimmer sind mit Windböfens versehen, mit gutem Essen und Trinken, Heizung, Licht und übrigen Bequemlichkeiten wird aufgewartet werden. Das Nähere ist bey der Frau Commissionsrätthin Reuter in Aurich zu erfahren; allensfalls beliebe man sich auch desfalls bey den Kaufleuten Johann Hemcken und Sohn in Bockhorn zu adressiren.

22 Dem Claas Kewers in der Riepe ist ein dunkelblau Enterbeest aus der Weide entkommen, ohne Mark, etwas weißes an Kopf und Beinen. Wer davon Nachricht geben kann, hat eine gute Belohnung zu erwarten. Auch hat derselbe ein dunkelbraun Twenter aufgeschüttet; der Eigner davon kann sich bey ihm melden, und nach Bezahlung der Kosten es wieder abholen.

23 Dem handelnden Publico mache hiedurch bekannt, daß gestern Morgen ein mir unbekannter Fremder zu mir gekommen, und ich auf dessen Begehren, weil er im Schreiben unerfahren, zwey Wechsel, nämlich zu 1200 Mk. 3 Wochen auf Mibbendorp in Hamburg, und zu 800 Rthlr. in Gold 4 Wochen auf Wasse in Hamburg, ausgefüllt, und dessen angeblichen Fried. Soltau unterzeichnet habe. Derselbe gab vor, in Bremen auf der Lieser, welches auch auf die Wechsel bemerkt ist,



ist, zu wohnen, daher die Ausfällung der Wechsel aus Bremen den 1sten December 1795 an die Ordre Fried. Soltan gezeichnet sind. Dieser Mann ist indessen gleich um Mittag mit Zurücklassung eines kleinen Hundes unsichtbar, ohne einmal in dem Goudschalschen Hause seine Fache zu bezahlen, daher ich hievon Anzeige zu thun nicht unterlassen kann. Leer, den 7ten December 1795.

J. G. Helmers.

24 Der Kaufmann E. W. Bruns in Aurich, hat dieser Tagen wiederum von den so sehr beliebten Pfeiffen Röhre mit Gold, Silber, Seide und Camelhaar durchwirkt, erhalten; auch sind bey ihm fertige Levanten zu haben. Er empfiehlt sich damit, als auch mit denen übrigen bekannten Artikeln seinen Gönnern und Freunden bestens.

25 Ein Bäckergefelle, der Lust hat, sogleich in Norden in Dienst zu treten, der kann sich bey dem Schuchjuden und Lederfabrikanten Moses Abr. Beer adressiren, und weitere Nachricht bekommen.

Wer Lust hat, einen modischen künstlich gearbeiteten Comtoirschrank von Nußbaumholz mit einem Spiegel in der Thüre, 94 Läden und 22 Läden, die verborgen sind, für einen billigen Preis zu kaufen, kann sich bey dem Lederfabrikanten Moses Abr. Beer zu Norden melden.

26 Nachdem durch das Absterben des bisherigen Gastwatters Jacob Hencken die Stelle eines Gasthauses Watters in dem hiesigen Gasthaus, so wie auch die Stelle einer Gastmutter durch die mit Tode abgegangene Gastmutter Wittwe Heyen erledigt worden; als werden von wegen der zur Conferenz des Gasthauses verordneten Mitglieder, diejenigen, welche sich zur Uebernahme der einen, oder der andern Stelle geschickt und fähig fühlen, und glaubwürdige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibringen können, hiedurch aufgefordert, sich längstens in 14 Tagen bey den zur Conferenz gehörigen Mitgliedern, schriftlich oder persönlich zu melden, und Atteste ihrer Geschicklichkeit zu produciren, wobey zur Nachricht dienet, daß die zu dieser Stelle gehörigen Emolumente sich jährlich 25 Rthlr. außer der freyen Kost, und den näher zu bedingenden Kleidungsstücke betragen. Aurich in der Gasthauses Conf., den 11ten December 1795.

Geburtsanzeige.

I Am 5ten dieses, wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden, welches ich meinen sämtlichen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt mache. Aurich, den 9 November 1795. U. H. Schöttler.

Todesfälle.

I Am 23ten vorigen Monats traf mich der schwerste Schlag. Mein geliebter Ehemann, der Schiffs Capitain Hans Laurens Petersen, endigte durch einen über,



überaus schmerzlichen Zufall bey dem Auswerfen des Ankers im 38ten Jahre Key der Insel Anhout sein Leben. Wie schwer mir dieses fallen muß, lasse ich einem jedweden, der Gefühl hat, selbst beurtheilen, maassen ich des besten Mannes, mit dem ich noch keine 9 Jahre verbunden war, auf die schrecklichste Art beraubt bin. Man billige meine gerechten Thränen, und gütne mir das Beyseib im Stillen, ohne es schriftlich zu versichern. Emden, den 8ten December 1795.

Cornelia de Rott, verwittwete Petersen.

2 Am dritten dieses rief der Herr über Leben und Tod unsern geliebten Ehemann und Vater Ludwig Feltrup aus dieser Welt, in welcher er 73 Jahren und einen Tag gelebet, zu einem bessern Leben. Seit vielen Jahren ertrug er als ein Christ die Beschwerden eines schwachen Körpers mit stiller Geduld; welche aber im letzten Viertel Jahr unter gleichen Körperlichen Leiden der Geduld Hiobs ähnlich war. Sein also bewährter Glaube an den gerechtigsten Heyland erreichte endlich das lang gehoffte frohe Ziel, nemlich der Seelen Seligkeit.

Allen unsern Freunden und Bekannten machen wir diesen uns schmerzlichen Todesfall bekannt, und zugleich daß die Gold- und Silberschmids Profession in dem Wohnhause des Verstorbenen unter der Benennung Wittwe Feltrup und Sohn fortgesetzt werde. Leer, den 4ten December 1795.

Wittwe Feltrups gebohrne Waden und Kinder.

3 Am 5ten dieses Monats starb unser geliebtes Söhnlein, welches uns die gütige hand Gottes am 17ten November dieses Jahres schenkte, mit tief gerührtem Herzen mache ich dies unsern Verwandten und Freunden gehorsamt bekannt. Norden, den 8 November 1795.

Nicolaus Woss.

4 Da es dem allein weisen Regierer unsers Daseyns gefallen, meinen geliebten Ehemann, dem Gastvater Jakob Hencken, nach einer 4tägigen sehr hitzigen Krankheit, und nach etwas über 7 Jahren unsrer vergnügten Ehe von dieser Welt abzufordern und in ein besseres Leben zu versehen, nachdem er sein Leben auf 73 Jahre und 11 Wochen gebracht hatte, so kanu nicht umhin, solches an allen unsern Freunden und Söhnen hiedurch schuldigst bekannt zu machen. Aurich, den 10 Dec. 1795.

Eisabeth Hencken.

Avvertissement.

1 Da bei der jetzt so stark angewachsenen Größe des Wochenblatts und dem hohen Druckerlohn, die Kosten so hoch steigen, daß diese Anstalt in der Art, und bey den bisherigen niedrigen Insertions-Gebühren nicht bestehen kann, zumal die Preise des Papiers seit einiger Zeit außerordentlich hoch laufen, so sieht man sich

ge-



genötigt, die Insertions-Gebühren um 2 sbr. zu erhöhen, daher künftig, und zwar vom 1sten Stük, des nächsten 1795ten Jahres angerechnet, für jedes Inserendum, welches 12 Reihen und darunter hält, jede Reihe zu 28 bis 30 Buchstaben gerechnet, 6 sbr. für eine, 12 Stüber für eine zweimalige Insertion und so fortan bezahlet werden muß, wie denn auch so bald das Stück über 12 Reihen beträgt, das Duplum, und so bald es über 24 Zeilen beträgt, das Triplum und so ferner, zu entrichten ist. Hiernach hat sich also jeder zu achten, und die Gebühren jedes mahl richtig beizulegen, widerigensfalls ein solches Stück nicht eingerückt werden soll.

Signatum Mürich, am 11ten December 1795.

Königl. Preußl. Oeffr. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verheuerung.

I Weyl. Herrn C. W. Rösing und weyl. Ehefrauen J & Rösing Nachlasses Curatoren sind willens, folgende Immobilien, als: 1) das Wohnhaus mit doppelten Garten bey der Söder-Waldemühle, von den weyl. Eheleuten selbst bewohnt gewesen, 2) das sogenannte Möhrken am Heisfeldmer Weg, 3) verschiedene auf der Keeter Gasse zerstreut liegende Acker, und 4) ein Stück Land von pl. min. 5 Grasen unter Dingum, auf ein Jahr, um selbige gleich anzutreten, auf der Schule in Leer am 21sten December öffentlich verheuren zu lassen.

Brodts, Fleischs und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat December 1795.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{3}{4}$ Pfund	12 sbr. w.
Zwey braune Sauerbrödde zu 11 Loth	I
Zwey weiße Sauerbrödde mit Corinten zu 10 Loth	I
Zwey Eyerbrödde oder Franz-Brodt zu 8 Loth	I
Bier lang schöne Rocken zu 11 Loth	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.	
Das Pfund vom besten Rindfleisch	5
der mittlern Sorte	3 $\frac{1}{2}$
der geringsten	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	5
der 2ten Sorte	3 $\frac{1}{2}$
der geringsten Sorte	1 $\frac{1}{2}$
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch vom geringsten	3 $\frac{1}{2}$
	2 $\frac{1}{2}$
Das Pfund Schweinefleisch	8
Die Tonne vom besten Bier	3 Rthlr.
der Krug davon	2
Die Tonne vom mittel Bier	3
der Krug davon	1 $\frac{1}{2}$



Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second block of faint, illegible text, appearing to be a paragraph or section of a document.

Table with multiple columns and rows of faint, illegible text. The text is too light to transcribe accurately but appears to be organized in a structured format.

